

**GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF PURCHASE OF
PROSEAT GMBH & CO. KG, Proseat Schwarzheide GmbH,
Proseat LLP (Great Britain), Proseat SAS (France), Proseat
Sp.Z.o.o. (Poland), Proseat foam manufacturing S.L.U. (Spain)
und Proseat S.r.o. (Czech Republic) – („Proseat“)**

I. GELTUNGSBEREICH

Die gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Proseat richten sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Sie gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und auf der Internetseite von Proseat unter www.proseat.eu/downloads veröffentlichten Fassung. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor den AEB; für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Bestätigung von Proseat maßgebend. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Nimmt Proseat Waren oder sonstige Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder werden von Proseat Zahlungen ohne Widerspruch geleistet, so kann hieraus in keinem Fall die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abgeleitet werden.

II. VERTRAG UND ERSATZLIEFERUNGEN

1. Sämtliche Erklärungen von Proseat, wie insbesondere Bestellungen, Lieferabrufe oder deren Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann auch durch Datenfernübertragung gewahrt werden, insbesondere durch EDI, E-Mails und Telefax. Rechtswirksam sind ausschließlich Erklärungen von jeweils erklärungsberechtigten Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Proseat.
2. Angebote sind für Proseat kostenlos. Der Lieferant ist 90 Tage ab Zugang bei Proseat an sein Angebot gebunden. Proseat ist zu keinem Zeitpunkt zur Annahme eines Angebots verpflichtet.
3. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellungen und Lieferabrufe von Proseat sowie Änderungen von Bestellungen und Lieferabrufen binnen einer Frist von 48 Stunden schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Proseat steht ab dem Zugang der Bestellung / des Lieferabrufs bis zur ausdrücklichen Annahme ein schriftlich auszuübendes Widerrufsrecht gegenüber dem Lieferanten zu. Alle übrigen Bestellungen und Lieferabrufe, die auf Grund bestehender Vereinbarungen vorgenommen werden, sind ab dem Zugang beim Lieferanten unmittelbar verbindlich und vom Lieferanten zu erfüllen.
4. Proseat kann vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine vom Lieferanten unverzüglich anzuzeigen und darzulegen. Soweit erforderlich werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung der vertraglichen Bedingungen einigen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendigen Kapazitäten zur Herstellung der jeweiligen Liefergegenstände für den Ersatzteilmarkt bereitzuhalten, um es Proseat zu ermöglichen, Ersatzteilmachfragen von Kunden mindestens bis zu 15 Jahre nach Verkauf an den Endkunden / Verbraucher nachkommen zu können. Über die jeweils

einschlägigen Zeiträume werden sich die Parteien in Abstimmung mit den Kunden von Proseat verständigen. Sofern der Lieferant hierzu nicht in der Lage ist, sei es aus vertretbaren oder nicht vertretbaren Umständen (z.B. Insolvenz), sichert er in Abstimmung mit Proseat die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten durch Dritte zu und verpflichtet sich, hierzu notwendige Lizenzen zu vergeben und technische Unterstützung zu leisten. Die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen gelten auch für Lieferungen für den Ersatzteilmarkt.

III. VERSAND, VERPACKUNG

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß „DAP“ (geliefert benannter Ort) INCOTERMS 2020.
2. Der Lieferant unterbreitet Proseat einen Kostenvoranschlag für die Frachtkosten zur Prüfung. Proseat übernimmt Frachtkosten nur maximal bis zur ortsüblichen Höhe. Weiterhin hat der Lieferant für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Ware bis zum endgültigen Verwendungsort (Verwendungsstelle gemäß Bestellung) zu sorgen.

IV. PREISE, ZAHLUNG

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Kosten für Verpackung, sofern nicht anders vereinbart.
2. Ersatzteile, die in einem Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ende der Serienproduktion bestellt werden, werden von dem Lieferanten mit dem im letzten Jahr der Serienproduktion maßgeblichen Preis berechnet. Nach Ablauf dieses Zeitraums von fünf (5) Jahren werden die Parteien den Preis neu verhandeln.
3. Die Zahlung ist 60 Tage zum Monatsende ab dem Zeitpunkt des Erhalts der vertraglich vereinbarten Lieferungen oder sonstigen Leistungen sowie der korrekten und überprüfbareren Rechnung fällig, jedoch nicht früher als 60 Tage zum Monatsende nach dem ursprünglich vereinbarten Lieferdatum. Wenn Proseat Zahlung innerhalb von 14 Tagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
4. Zahlungen durch Proseat bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnung.
5. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist Proseat berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für die fehlerhaften Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist Proseat berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen fällige sonstige Zahlungen zurückzuhalten.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Proseat, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Proseat abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
7. Rechnungen sind Proseat in der gesetzlichen Form des § 14 Abs. 4 UStG vorzulegen.

V. LIEFERUNG, LIEFERTERMINE UND -FRISTEN, LIEFERVERZUG

1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Proseat nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
2. Die in der Bestellung und in den Lieferabrufen festgelegten Liefertermine und -fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem von Proseat angegebenen endgültigen Verwendungsort (Verwendungsstelle gemäß Bestellung).
3. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine und Fristen aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies Proseat unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen und auf eigene Kosten alle notwendigen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzuges sowie eventueller Verzugschäden zu treffen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Proseat über den Stand der Fertigung bestellter Waren oder deren Verbleib schriftlich Auskunft zu erteilen.
4. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich Proseat vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen und/oder die Annahme zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Proseat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
5. Teillieferungen akzeptiert Proseat nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge in den Lieferunterlagen aufzuführen.
6. Im Falle des Verzuges richten sich die Rechte von Proseat – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme der verspäteten oder sonst nicht vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

VI. HÖHERE GEWALT

1. Höhere Gewalt, z.B. rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, Proseat unverzüglich über einen Fall höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen und alle erforderlichen Informationen, insbesondere zur Ursache, voraussichtlichen Dauer, etc. des Falls der höheren Gewalt zur Verfügung zu stellen, sowie seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Proseat ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerungen bei Proseat – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zumutbar ist.

VII. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften, etwaige separat vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarungen und die vereinbarten technischen Daten und Zeichnungsdaten sowie Kundenanforderungen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, des Produktionsverfahrens und der Verlagerung der Produktion, z.B. an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Proseat.
2. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzusetzen und jeweils zu erneuern. Der Lieferant sichert insbesondere zu, zu Beginn und während der Belieferung an Proseat nach DIN EN ISO 9001 oder nach einem höherwertigen Qualitätsmanagementsystem zertifiziert zu sein.

VIII. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

1. Der Lieferant wird vor der Anlieferung der Ware den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Ausgangskontrollen vornehmen und Erstmuster bis zum Projektende aufbewahren.
2. Proseat übernimmt bei der Anlieferung der Ware eine Eingangskontrolle, die nur eine Identitätsprüfung auf offensichtliche Mängel und Schäden, Transportschäden und eine Mengenprüfung umfasst. Weitergehende Prüfungen finden bei Proseat nicht statt. Etwaige entdeckte Fehler werden von Proseat innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten angezeigt.
3. Im Übrigen werden die Vertragsprodukte erst in den fertigungsbegleitenden Prüfungen und Endprüfungen bei Proseat untersucht. Dabei festgestellte Fehler werden dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

IX. SACHMÄNGELHAFTUNG

1. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Maßgeblich für die Mängelhaftung ist die schriftliche Bestellung bzw. der Lieferabruf von Proseat und die dort in Bezug genommenen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurde, unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung vom Lieferanten oder Hersteller stammt.
2. Bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware ist dem Lieferanten – nach Wahl von Proseat – Gelegenheit zum Nachbessern oder Nachliefern zu geben. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Proseat auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Proseat bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; Proseat haftet jedoch nur dann, wenn Proseat erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

3. Kann der Lieferant die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, kann Proseat nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Aufwendungen trägt der Lieferant. Das Recht von Proseat, Schadenersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Im Übrigen kann Proseat vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder Minderung verlangen. Der Lieferant ist Proseat zum Ersatz aller Proseat durch die Lieferung mangelhafter Ware entstandenen Schäden verpflichtet und wird Proseat von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen der Lieferung mangelhafter Teile und hieraus resultierender Folgeschäden auf erstes Anfordern freistellen.
5. Hinsichtlich der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

X. LIEFERANTENREGRESS

1. Neben den Ansprüchen wegen Sachmängeln stehen Proseat uneingeschränkt die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette zu (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b und 478 BGB). Proseat ist berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) zu verlangen, die Proseat ihrem Kunden im Einzelfall schuldet.
2. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.

XI. HAFTUNG

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Proseat unmittelbar oder mittelbar in Folge einer nicht vertragsgemäßen Lieferung, der Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.
2. Führt Proseat oder ein Kunde Proseats in Folge einer nicht vertragsgemäßen Lieferung eine Maßnahme zur Schadenabwehr (z.B. Rückrufaktion oder Feldaktion) durch, ist der Lieferant zum Ersatz der Proseat hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet.
3. Proseat wird den Lieferanten, falls Proseat diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Proseat hat dem Lieferanten Gelegenheit zur unverzüglichen Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere im Zuge von Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
4. Die Haftung von Proseat – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die Proseat oder Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer von Proseat vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. In diesen Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Proseat der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegenüber Proseat

nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

XII. VERSICHERUNG

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer in der Automobilindustrie üblichen Deckungssumme, jedoch von mindestens EUR 10 Millionen pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XIII. SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Entwicklung, Herstellung und die weitere bestimmungsgemäße Verwendung der Ware in keiner Weise eine Verletzung von Schutzrechten Dritter oder eine unerlaubte Nutzung derselben darstellt.
2. Der Lieferant stellt Proseat und seine Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung oder Verletzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Kosten, die Proseat in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Proseat übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von Proseat hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Der Lieferant wird Proseat die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIV. GEHEIMHALTUNG

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf Proseat, die er im Zusammenhang mit oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit erlangt, unter Achtung mindestens der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich zu behandeln.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern und seinen Unterauftragnehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen; auf Verlangen von Proseat wird der Lieferant die Erfüllung dieser Verpflichtungen schriftlich nachweisen.
3. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Proseat mit der Geschäftsverbindung der Vertragsparteien werben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Firmennamen oder jegliche Marken von Proseat nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu verwenden.
4. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht für weitere zwei Jahre nach dem Vertragsende oder dem Ende der Geschäftsbeziehung, je nachdem welcher Umstand später eintritt.

XV. VERWENDUNG VON FERTIGUNGSMITTELN UND VERTRAULICHEN ANGABEN VON PROSEAT

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Prüflöhren und sonstige Fertigungsmittel (insgesamt „**Fertigungsmittel**“), ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Proseat zur Verfügung gestellt oder von Proseat bezahlt werden, sind oder werden (von ihrer Fertigstellung an) in jedem Fall Eigentum von Proseat bzw. dessen Kunden. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Werkzeuge selbst herstellt oder für Rechnung von Proseat bei einem Dritten herstellen lässt. Die Bezahlung kann sowohl im Wege einer Sonderzahlung, als auch durch Amortisation über den Stückpreis der Vertragsprodukte erfolgen.
2. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel als Eigentum von Proseat bzw. dessen Kunden zu kennzeichnen, und den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes entsprechend zu behandeln. Diese Fertigungsmittel dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, noch für Lieferungen an Dritte oder in sonstiger Weise, z.B. durch Nutzung oder Benutzung solcher Gegenstände, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Proseat verwendet werden. Proseat behält sich an diesen Gegenständen neben dem Eigentum auch Schutzrechte jeglicher Art vor. Proseat kann ohne Angaben von Gründen die unverzügliche Herausgabe von Fertigungsmitteln und vertraulichen Unterlagen verlangen.

XVI. CHEMIKALIEN UND GEFAHRSTOFFE

1. Der Lieferant hat die nationalen, europäischen und internationalen Gesetze und Normen, insbesondere die Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) und die Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP) einzuhalten. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder enthält der Vertragsgegenstand einen solchen Stoff (in einer Zubereitung/ Gemisch oder Erzeugnis), der gemäß einer europäischen Verordnung (z.B. REACH) oder gemäß nationalen Vorschriften gesetzlich geregelt ist und gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese beim Umgang entstehen können, dann hat der Lieferant vor dem Inverkehrbringen diese unaufgefordert nach den jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Bestimmungen einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der ersten Lieferung ist jeweils ein den aktuellen Rechtsvorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt in deutscher und englischer Sprache zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist bei jeder Änderung des Stoffes/der Zubereitung/des Erzeugnisses sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den Lieferanten erneut zu übersenden. Weitere Verpflichtungen des Lieferanten für den Import und das Inverkehrbringen des Stoffes/der Zubereitung/des Erzeugnisses nach nationalen oder internationalen Vorschriften sind vollständig vom Lieferanten zu erfüllen.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnissen oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen innerhalb der in REACH/CLP vorgesehenen Fristen an EACC zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an EACC weiterzuleiten. Insbesondere stellt er sicher, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse keine Stoffe enthalten, die aufgrund gesetzlicher oder anderer Regelungen verboten, beschränkt oder zulassungspflichtig sind (z.B. SVHC, GADSL, Kundenspezifikationen, etc.).

XVII. KÜNDIGUNG

Proseat ist ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, die Lieferbeziehung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

XVIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt, ist die andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Eine Aufrechnung von Seiten des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Proseat möglich.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich vereinbart werden.
5. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Proseat (derjenigen Proseat-Gesellschaft, die Vertragspartnerin des Lieferanten ist).
6. Gerichtsstand für Klagen von Proseat gegen den Lieferanten ist nach Wahl von Proseat entweder der gesetzliche Gerichtsstand von Proseat (am Sitz der jeweiligen Proseat-Gesellschaft, die Vertragspartnerin des Lieferanten ist) oder der gesetzliche Gerichtsstand des Lieferanten. Für Klagen des Lieferanten gegen Proseat ist Gerichtsstand der gesetzliche Gerichtsstand von Proseat (am Sitz der jeweiligen Proseat-Gesellschaft, die Vertragspartnerin des Lieferanten ist).